



# HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2019

Plenum

## **Dringlicher Gesetzentwurf**

### **Fraktion DIE LINKE**

#### **Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen**

##### **A. Problem**

Die Einführung der wiederkehrenden Straßenbeiträge im Jahr 2013 und die daraus resultierenden kommunalen Satzungen in vielen Städten und Gemeinden Hessens haben vielerorts zu teils erheblichen Beiträgen von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern geführt. Durch die Einführung des § 11a in das Kommunalabgabengesetz (KAG) wurde die bis dahin eher wenig gebräuchliche Erhebung von solchen Straßenbeiträgen für die Kommunen erheblich vereinfacht. Durch die Gesetzesänderung vom Mai 2018 wurde zwar der Druck auf die Erhebung von Straßenbeiträgen entschärft, aber die Erhebung wiederkehrender Beiträge finanziell gefördert. Der Glaube, durch geringere wiederkehrende Beiträge eine größere Akzeptanz in der betroffenen Bevölkerung zu erhalten, erwies sich jedoch als Trugschluss. vielerorts entstehen Bürgerinitiativen, die sich berechtigt gegen die in ihren Kommunen entstehenden Straßenbeitragsatzungen zur Wehr setzen. Auch bei den kommunalen Entscheidungsträgern hat sich inzwischen Ernüchterung breit gemacht, da sie sich unter dem Druck ausgeglichener Haushalte oder "Entschuldungsprogramme" wie dem sogenannten kommunalen "Schutzschirm" zum Erlass solcher Satzungen gezwungen sehen.

##### **B. Lösung**

Die Soll-Vorschriften der §§ 11 und 11a KAG zur Erhebung von Beiträgen zum Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen werden ersatzlos gestrichen. Nachdem Anwohnerinnen und Anwohner über Erschließungsbeiträge zum Bau von innerörtlichen Straßen beigetragen haben, sollen sie nicht erneut für die Mitfinanzierung von Grundsanierungen herangezogen werden. Die neue Regelung trägt dazu bei, die Menschen vor Ort zu entlasten und den Um- und Ausbau der Verkehrsanlagen aus allgemeinen Steuermitteln des Landes und des Bundes zu begleichen. Das Land stellt hierfür die Mittel zur Verfügung, die den Kommunen aus dem Wegfall der Straßenbeitragsatzung entfallen. Den Kommunen soll der daraus entstehende Einnahmeverlust durch ein vereinfachtes Verfahren vollständig ersetzt werden. Dazu ist ein Sonderausgleichsfonds zu schaffen, für den jährlich 60 Mio. € durch das Land Hessen zur Verfügung gestellt werden.

##### **C. Befristung**

Keine.

##### **D. Alternativen**

Die bestehende Regelung wird beibehalten.

##### **E. Finanzielle Mehraufwendungen**

Das Land stellt den Kommunen die aus dem Wegfall der Straßenbeitragsatzung entstehenden Ausfälle über einen zu schaffenden Sonderausgleichsfonds von jährlich 60 Mio. € zur Verfügung.

##### **F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

##### **G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Aufhebung von Straßenbeiträgen  
in den hessischen Kommunen**

Vom

**Artikel 1  
Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), wird wie folgt geändert:

In § 93 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Erhebung von Straßenbeiträgen für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen ist nicht zulässig."

**Artikel 2  
Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für den Umbau und Ausbau von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge erhoben."
  - b) Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Soweit die öffentlichen Verkehrsanlagen im Außenbereich liegen, können die Gemeinden solche Beiträge (Straßenbeiträge) nur für die Herstellung erheben."
  - c) Abs. 4 wird aufgehoben.
  - d) Die Abs. 5 bis 13 werden zu den Abs. 4 bis 12.
2. § 11a wird aufgehoben.

**Artikel 3  
Änderung des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs**

Das Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (FAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2018 (GVBl. S. 599), wird wie folgt geändert:

1. In § 45 Satz 1 wird die Angabe "46" durch "45a" ersetzt.
2. Es wird folgender neuer § 45a eingefügt:

**"§ 45a**

**Kostenerstattung der Gemeinden für die entfallenen Straßenbeiträge**

(1) Gemeinden erhalten auf Antrag jährlich aus einem Sonderausgleichsfonds des Landes für die entfallene Möglichkeit der Erhebung von Straßenbeiträgen eine pauschale Erstattung. Bis zum 31. Dezember 2024 sind diejenigen Gemeinden antragsberechtigt, von denen keine Solidaritätsumlage nach § 28 dieses Gesetzes erhoben wird. Ab dem 1. Januar 2025 sind alle Gemeinden antragsberechtigt.

(2) Erstattungsfähig ist die Hälfte der anrechnungsfähigen Gesamtkosten.

(3) Dem Sonderausgleichsfonds führt das Land Hessen jährlich mindestens den Betrag zu, der den zu erwartenden Erstattungen entspricht, mindestens aber 60 Millionen Euro. Nicht verausgabte Mittel werden zweckgebunden ins nächste Jahr übertragen.

(4) Das Nähere bestimmt das Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung."

**Artikel 4**  
**Aufhebung des Gesetzes zum pauschalen Ausgleich der Kosten**  
**bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen**

Das Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) wird aufgehoben.

**Artikel 5**  
**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A Allgemeines**

Um die Straßenbeiträge abzuschaffen, sind Änderungen an § 93 HGO sowie den §§ 11 und 11a KAG notwendig. Durch die Streichung aller Passagen, die sich mit dem Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen in diesen Paragraphen beschäftigen, kann dieses Ziel erreicht werden.

Die Beitragserhebung für die Herstellung öffentlicher Verkehrsanlagen bleibt den Kommunen durch die Änderungen weiterhin möglich.

### **B Zu den einzelnen Vorschriften**

#### **Zu Art. 1**

Die Aufnahme eines Verbotes von Straßenbeiträgen für den Um- und Ausbau von Verkehrsanlagen in die Kommunalverfassung entlastet die Bürgerinnen und Bürger.

#### **Zu Art. 2**

##### **Zu Nr. 1**

##### Zu Buchst. a

Mit der Ersetzung des Satzes 2 werden die einmaligen Straßenbeiträge für den Umbau und Ausbau von Verkehrsanlagen aus dem Gesetz gestrichen.

##### Zu Buchst. b

Mit der Änderung des Satzes 3 wird klargestellt, dass Straßenbeiträge auch im Außenbereich zukünftig nur noch für die Herstellung von öffentlichen Verkehrsanlagen möglich sind.

##### Zu Buchst. c

Abs. 4, der sich auf den alten Abs. 1 Satz 2 bezog, wird obsolet und kann damit ersatzlos gestrichen werden.

##### Zu Buchst. d

Die wiederkehrenden Straßenbeiträge, wie sie im Jahr 2013 eingeführt wurden, werden in Konsequenz dieses Gesetzentwurfes ersatzlos aus dem Kommunalabgabengesetz gestrichen.

#### **Zu Art. 3**

Durch die Schaffung eines Sonderausgleichsfonds, in den das Land Hessen verpflichtet wird, aus originären Landesmitteln jährlich einen Betrag von mindestens 60 Mio. € einzuzahlen, werden den Gemeinden, von denen keine Solidaritätsumlage erhoben wird, die weggefallenen Straßenbeiträge der Anlieger erstattet.

Dies stellt eine Übergangsregelung für die Erstattung der Straßenausbaubeiträge dar, die besonders finanzschwächere Kommunen und solche, die Straßenbeitragssatzungen erlassen hatten, entlasten soll. Nach der fünfjährigen Übergangsfrist sollen grundsätzlich alle Kommunen bei den Kosten für Straßenausbau entlastet werden.

Es soll eine vereinfachte Berechnung erfolgen, bei der für alle Straßen die weggefallenen Beiträge mit 50 % der anrechnungsfähigen Gesamtkosten angenommen werden. Sollten am Jahresende noch Restmittel im Sonderausgleichsfonds vorhanden sein, so sollen sie zweckgebunden in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Alles Nähere ist in einer Rechtsverordnung festzulegen.

#### **Zu Art. 4**

Das bisher geltende Gesetz zum pauschalen Ausgleich der Kosten bei der Einführung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen wird aufgehoben, durch die Abschaffung der wiederkehrenden Straßenbeiträge ist es überflüssig.

#### **Zu Art. 5**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 5. Februar 2019

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Hermann Schaus**